



Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 7. März 2023
Geschäftsnummer: 2022.STA.1731

Amt für Kommunikation. Gewährung eines Gaststaatsdarlehens des Kantons Bern zugunsten des Immobilienprojekts der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF), Ausgabenbewilligung.

1. Gegenstand

Ausgabenbewilligung zur Gewährung eines Gaststaatsdarlehens des Kanton Bern zugunsten des Renovations- und Erweiterungsprojekts der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) für die Periode 2024-2054.

2. Rechtsgrundlagen

- Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1), Art. 76 Abs. 1 Bst. e und Art. 89 Abs. 2 Bst. a
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Staatskanzlei (OrV STA, BSG 152.211), Art. 1, Art. 11a und Art. 13

Mit dem vorliegenden Beschluss des Grossen Rates wird die Rechtsgrundlage gemäss Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe c i.V.m. Absatz 2 FLG geschaffen.

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Einmalige und neue Ausgabe (Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 Bst. a FLG).

4. Massgebende Summe

Zu bewilligende Summe (aufgerundet) CHF 825 000.00

Die zu bewilligende Summe stellt als verbindliche Zusicherung den Höchstwert der Darlehensgewährung durch den Kanton Bern dar. Die genaue Höhe der Summe wird im Darlehensvertrag festgehalten.

5. Bedingungen

Die verbindliche Zusicherung erfolgt unter der Voraussetzung der vorgesehenen Haupttragung des Gaststaatdarlehens durch den Bund sowie unter der Mitbeteiligung der Stadt Bern im gleichen Umfang wie die Summe des Kantons Bern. Es werden keine Mehrkosten des Gesamtvorhabens übernommen bzw. weitere Darlehen durch den Kanton für das Vorhaben gesprochen.

6. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Produktgruppe: 02.10.9000 Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat

Produkt: 02.10.900030 Kommunikation und Aussenbeziehungen

Investitionsrechnung

Konto: 144500000 DL a/private Unt. > 5 Jahre /

545000000 Darlehen an private Unternehmungen

Erfolgsrechnung

Konto: 445000000 Erträge aus Darlehen (VV)

Rechnungsjahre: 2024-2054

Im Finanzplan sind die finanziellen Mittel dafür nicht eingestellt worden. Inwieweit dafür zusätzliche Mittel für das Jahr 2024 eingestellt oder kompensiert werden müssen, wird im nächsten Planungsprozess zu prüfen sein.

7. Vollzug

Die Ausgabe wird durch die Staatskanzlei vollzogen. Die Staatskanzlei wird insbesondere einen Darlehensvertrag mit der Immobilienstiftung für Internationale Organisationen (FIPOI) abschliessen.

8. Begründung

Der Bund verfolgt eine aktive Sitzstaatpolitik. Die Schweiz stellt den hier ansässigen Internationalen Organisationen auf Anfrage rückzahlbare Darlehen, sogenannte Gaststaatdarlehen, für deren Immobilienprojekte zur Verfügung. Voraussetzung für die Gewährung eines solchen Gaststaatdarlehens ist, dass die internationale Organisation für ihre Immobilienprojekte 20 Prozent Eigenmittel einsetzt. Der Bund sichert unter dieser Voraussetzung ein Gaststaatdarlehen zu, sofern sich die kantonalen und städtischen Gaststaatbehörden substanziell (ungefähr 30 %) am Darlehen beteiligen. Das Gaststaatdarlehen von Bund, Kanton und städtischer Behörde beträgt in der Regel 80 % der Gesamtkosten.

Die Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) will ihr Sitzgebäude in Bern aus dem Jahr 1965 renovieren. Sie hat zu diesem Zweck anfangs September 2022 ein Gesuch für ein Gaststaatdarlehen beim Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) eingereicht. Die Gebäudehülle und die Sitzungsräume entsprechen nicht mehr den heutigen Anforderungen an Energie, Nachhaltigkeit und Sicherheit. Am Projekt sind zwei Berner Firmen massgeblich beteiligt: Emch+Berger ImmoConsult AG ist mit der Projektplanung beauftragt (www.ebic.ch). Generalunternehmerin für die Renovations- und Erweiterungsarbeiten ist die BauSpektrum AG aus Münsingen.

Die Schweizer Gaststaatspolitik hat ihre Wurzeln in Bern: Der Weltpostverein (UPU), der 2024 sein 150-jähriges Bestehen feiert, und die Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF), die 1893 gegründet wurde. Diese Organisationen machen die Bundesstadt, zusammen mit dem in Bern stationierten diplomatischen Korps, auch zu einer internationalen Stadt. Die Vorteile einer Beteiligung an einem Gaststaatsdarlehen für das Immobilienprojekt der OTIF bestehen für den Kanton Bern in der Stärkung des internationalen Standorts und dem wirtschaftlichen Nutzen bei tiefem Risiko. Nachteilig wirkt sich die Belastung des Finanzhaushalts (Investitionsrechnung) zum Zeitpunkt der Gewährung des Darlehens aus – auch wenn dieses rückzahlbar ist.

Insgesamt überwiegen für den Kanton Bern die Vorteile klar, was für eine Beteiligung am Gaststaatsdarlehen für das Immobilienprojekt der OTIF spricht. Ausgehend von massgeblichen Gesamtkosten von 6 833 885 Franken (Stand 02.09.2022) beträgt das Gaststaatsdarlehen insgesamt 5 467 108 Franken (80 % der Gesamtkosten ohne Umzugskosten). Nach gängigem Verteilschlüssel trägt der Bund vom Darlehensbetrag 70 % (3 826 976 Franken) und der Kanton und die Stadt Bern 30 % insgesamt ausmachend 1 640 132 Franken. Der Kanton und die Stadt Bern haben sich geeinigt, ihren Anteil hälftig aufzuteilen, also je 820 066 Franken zu tragen. Damit beträgt der vom Kanton in Form eines Gaststaatsdarlehens zur Verfügung zu stellende Betrag aufgerundet 825 000 Franken.

Damit sich der Kanton Bern am Gaststaatsdarlehen beteiligen kann, bedarf es einer Rechtsgrundlage.

9. Finanzreferendum

Diese Ausgabenbewilligung untersteht dem fakultativen Referendum und ist im Amtsblatt zu publizieren (Art. 62 Abs. 1 Bst. f KV i. V. m. Art. 44 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 FLG).

Bern, 7. März 2023

Im Namen des Grossen Rates



Martin Schlup
Präsident

Patrick Trees
Generalsekretär

Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Frühlingssession 2023 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist:	5. April 2023
Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert):	5. Juli 2023
Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei:	4. August 2023